

Noth und Mühe sich einen neuen Paß an der Stelle des alten abgelaufenen zu verschaffen. Darüber führt er — und wo hätte der Deutsche nicht Grund und Anlaß zu klagen, wo fehlte ihm je die Stimmung dazu? — folgende Beschwerde:

„Ein Franzose, ein Spanier, ein Schwede — von Engländern, Amerikanern und Schweizern gar nicht zu sprechen — welcher sich im Auslande befindet, wendet sich an seinen Gesandten oder an seinen Consul, der ihm auf die Ermittlung seiner Identität hin die erforderlichen Reisepapiere ausfertigt. Der Deutsche wird nicht so leichtfertig fertig. Die deutsche Solidität und Gründlichkeit verlangt andre Bürgschaften, als ein glaubwürdiges Zeugnis, daß Hinz Hinz und Kunz Kunz sei. Die deutsche Diplomatie im Auslande, weit entfernt der leichtsinnigen Reiselust ihrer Landesangehörigen Vorschub zu leisten, weiß derselben vielmehr einen heilsamen Zaum anzulegen. Ist der Paß abgelaufen, den der Bürgermeister deines Krähwinkels ausgestellt, so verweist Dich Dein Gesandter, den Du um einen Paß angeht, unfehlbar an deine Ortsbehörde. Eben so in dem Falle, wo du nach einem Lande reisen willst, welches in Deinem ursprünglichen Passe nicht begriffen ist. Alle Gegenvorstellungen, alle Hinweisungen auf fremdes Beispiel, alle Berufungen auf das Drängen der Zeit und Umstände scheitern an der eisernen Natur des diplomatischen Pflichtgefühls. Demnach bleibt Dir nur die Wahl, entweder eine demuthsvolle Bittschrift an den Bürgermeister von Krähwinkel zu richten, und dessen Antwort drei, vier Wochen und länger abzuwarten, oder Dich mit Deinem Gesuche an die französische Polizei zu wenden.“

Obgleich die Bitte erfüllt wird, giebt es doch allerlei Weitläufigkeiten, Laufereien und Plackereien, denen ein Angehöriger jeder andern Nation mit einem Federstriche überhoben worden wäre. Man weiß uns Deutschen schon das Leben angenehm und bequem zu machen! Diese Pässe mit steckbriefartigem Signalement; diese Militärentlassungsscheine, diese Tauf- und Heimathscheine im Fall man Familie hat, diese Trauscheine, diese Tauf- und Taufscheine für die Kinder, diese Schul-, Universitäts- und möglicherweise auch Sittenzeugnisse von Herrn Bürgermeister oder Superintendenten, diese Nachweisungszeugnisse über das, was man inzwischen getrieben, wo man sich aufgehalten hat, was man gegenwärtig treibt oder zu treiben gedenkt, wovon man sich nährt, wie man sich nährt und wen man ernährt — diese fortdauernde Papierquälerei von Kindesbeinen an bis zum Greisenalter hinaus ist allerdings wenig geeignet, dem ehrlichen Manne ein Gefühl seiner Manneswürde und Unabhängigkeit zu geben, als vielmehr dem Bagabunden und Abenteuerer, welcher dergleichen nicht braucht, oder dergleichenfalls sich solche Papiere zu verschaffen weiß. Ist unter andern im ausländischen deutschen

Inlande Dein Paß abgelaufen und Du begiebst Dich, um gegen alle möglichen Fälle gedeckt zu sein, schutzsuchend in das Hotel Deiner Gesandtschaft, so wiederholt sich hier im Schooße Deutschlands selbst, was in diesem Falle, wie unser Reisender berichtet, in Paris geschieht: man muß sich an den Bürgermeister des Krähwinkels wenden, welches uns die Ehre erzeigt hat, uns das Licht des Tages erblicken zu lassen. Inzwischen aber bis die gewünschte Antwort erfolgt, ist man in jedem Augenblicke in Gefahr, wegen Mangels an gehöriger Ausweisung ausgewiesen zu werden, weshalb man sich in so bedenklichen Zeiten doppelt in Acht zu nehmen hat, sich auf Injurien verklagen oder bei der Theilnahme an einem harmlosen Abendständchen, oder mit einer brennenden Cigarre an einem Orte, wo das Rauchen verboten ist, ertrappen zu lassen, oder wegen Verdachts demokratischer Gesinnung sonstwie gemahregelt zu werden.

— † —

### Tagesbericht.

Sachsen. Am 27. Dezember 1849 wollte der Singverein in Oberschlema (im Erzgebirge) mit obrigkeitlicher Erlaubniß einen Ball halten. Zwischen 7 und 8 Uhr Abends kamen eine Anzahl Soldaten aus Schneeberg mit gezogenen Säbeln an die Saalthüre und forderten Einlaß. Da man ihnen sagte, es sei eine geschlossene Gesellschaft, sie könnten heute nicht eingelassen werden, schrieen sie: Wir müssen eingelassen werden! Brüllend stürzten sie nun in den Saal, fuhren wie wilde Thiere unter die Versammelten, hieben und stachen Jeden, der ihnen vor die Klinge kam. Einer aus der Gesellschaft bekam noch einen Säbelhieb an den Kopf, als die Patrouille schon gegenwärtig war. Jeder aus der Gesellschaft nahm die Beleidigung ruhig hin, was den wackeren Söhnen des Vaterlandes nicht recht zu sein schien. Ist's nicht eine herrliche Sache um die Soldatenherrschaft! —

Dresden. Der Gesetzentwurf, den Abg. Dr. Joseph zur Ersetzung der in §. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafften Todesstrafe bei der I. Kammer eingebracht hat, lautet: „Wir Friedrich August 2c. geben mit Zustimmung der Kammern des Königreichs zur Ausführung der in §. 9 der deutschen Grundrechte in Verbindung mit Art. III. §. 1. des Einführungsgesetzes dazu getroffenen Bestimmung über Abschaffung der Todesstrafe folgendes Gesetz: §. 1. In allen Fällen, wo in den Gesetzen die Todesstrafe angedroht, aber durch §. 9. der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, soll anstatt derselben auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt werden. §. 2. In allen Fällen, wo in Gesetzen lebenslängliche Zuchthausstrafe jetzt angedroht ist, soll auf Zuchthausstrafe von 20 — 30 Jahren erkannt werden. Unkundlich haben wir die-